

Erbverzichtsvertrag

zwischen

Fritz Muster,

geboren am 6. April 1963, wohnhaft an der Musterstrasse 69 in 8400 Winterthur, von Zürich

Heidi Muster,

geboren am 9. Oktober 1966, wohnhaft an der Musterstrasse 69 in 8400 Winterthur, von Zürich

und ihrem Sohn

Hans Muster,

geboren am 1. April 2000, wohnhaft an der Beispielstrasse 1 in 8004 Zürich, von Winterthur

PRÄAMBEL

Die Erblasser haben neben Hans, 2000, zwei weitere Nachkommen, Heiri, 2004, und Maria, 2008. Sie sind nicht Partei in diesem Erbverzichtsvertrag.

§1

Hans Muster, Sohn des Fritz Muster und der Heidi Muster, erklärt hiermit, dass er in vollem Umfang auf seine Stellung als Erbe im Falle des Ablebens seines Vaters und/oder seiner Mutter verzichtet. Vermächtnisse dürfen nur im Rahmen von § 12 gemacht werden.

§2

Als Gegenleistung erhält Hans eine einmalige Abfindung in der Höhe von CHF 250 000.– (in Worten: zweihundertfünfzigtausend), auszubezahlen bis zum 1. August 2018.

§3

Der auf sein Erbe verzichtende Hans Muster kann durch Rückzahlung der in diesem Vertrag beschlossenen Summe seine Position als vollwertiger Erbe jederzeit wieder einnehmen. Dies ist bis zum Ableben des letzten der beiden Erblasser möglich.

§4

Eine teilweise Wiederherstellung der Erbberechtigung, etwa durch Rückvergütung eines Bruchteils der Erbschaftsumme von den in § 2 genannten CHF 250 000.–, ist ausgeschlossen, ebenso der Erwerb irgendwelcher Vermächtnisse.

§5

Ausgeschlossen ist ebenfalls der Wiedereintritt in die Erbenstellung durch Rückerstattung der halben Summe beim Ableben eines der beiden Erblasser (im Falle des nicht gleichzeitigen Versterbens der beiden Elternteile, Fritz Muster beziehungsweise Heidi Muster).

§6

Verstirbt eines der Geschwister von Hans vor Ableben beider Erblasser, ohne seinerseits Nachkommen zu hinterlassen, lebt die Erbenstellung Hans' zu einem Sechstel wieder auf.

§7

Versterben beide Geschwister Peters vor Ableben beider Erblasser, ohne ihrerseits Nachkommen zu hinterlassen, lebt die Erbenstellung Hans' in vollem Umfang wieder auf.

§8

Selbst wenn die später Heiri, 2004, und Maria, 2008,, entrichteten Erbanteile wesentlich den von Hans, 2000, vorgezogenen Betrag von CHF 250 000.– übersteigen sollten, besteht kein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung irgendwelcher Art. Hans kann aber auf in §3 beschriebener Art und Weise seine Erbenstellung wieder einnehmen.

§9

Sollten die späteren Erbanteile Heiris und Marias kleiner sein als die durch diesen Vertrag für Hans festgelegten CHF 250 000.–, hat Hans eine Ausgleichszahlung zu leisten.

§10

Durch diesen Erbverzichtsvertrag sind auch die Nachkommen Hans' vom Erbe ausgeschlossen.

§11

Fritz Muster und Heidi Muster bleiben hingegen als Erben ihres Sohnes Hans bestehen.

§12

In einem später abgeschlossenen Erbvertrag zwischen den Erblassern, Fritz Muster und Heidi Muster und ihren Nachkommen, welche in diesem Vertrag nicht Partei sind, darf der hier verzichtende Hans Muster als Vermächtnisnehmer eingesetzt werden.

§13

Erscheint Hans in einer letztwilligen Verfügung eines der beiden in diesem Vertrag unterzeichneten Erblasser als Erbe oder als Vermächtnisnehmer, so ist die betreffende Klausel dieser letztwilligen Verfügung als nicht geschrieben anzusehen.

§14

Hiermit werden alle diesem Erbvertrag vorausgehenden Testamente der in diesem Vertrag als Erblasser bezeichneten Parteien als widerrufen erklärt.

§15

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages.

Die allenfalls unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die der dem Willen der Erbvertragsparteien am nächsten kommt, ohne selbst wiederum unwirksam zu sein.

§16

Die Parteien vereinbaren, dass Personen, welche diesen Erbvertrag, so wie er steht, im Ganzen oder in Teilen anfechten sollten, als Erben und/oder Vermächtnisnehmer auf den Pflichtteil gesetzt beziehungsweise vom Erbe ausgeschlossen werden.

Jegliche diesbezügliche Bestellung durch Testament o.ä. gilt in diesem Fall eo ipso als widerrufen.

§17

Eine Anfechtungshandlung im vorstehend erwähnten Sinne ist jegliche Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, den Willen der Erblasser zu verletzen, sei dies durch Erhebung einer Klage, durch Erhebung einer Verrechnungseinrede oder mit Hilfe anderer Anfechtungsmittel.

Winterthur,

Die Parteien

Fritz Muster

Heidi Muster

Hans Muster

Öffentliche Beurkundung

Wir, die unterzeichneten Zeugen Peter Meier, wohnhaft in 8404 Winterthur, und Paul Müller, wohnhaft in 8406 Winterthur, bestätigen hiermit unterschriftlich, dass die Vertragsparteien Fritz Muster, Heidi Muster und Hans Muster nach Datierung und Unterzeichnung dieser Urkunde in Gegenwart des unterzeichneten Rechtsanwaltes erklärt haben, dass sie die Urkunde gelesen haben und dass dieselbe den von ihnen eingegangenen Erbvertrag enthalte. Wir bestätigen ferner, dass sich die Parteien dabei nach unseren eigenen Wahrnehmungen im Zustande der Verfügungsfähigkeit befanden.

Winterthur,

Die Zeugen

Peter Meier

Paul Müller

Der unterzeichnete Rechtsanwalt, Dr. iur. RA Ernst Recht, 8400 Winterthur, beurkundet hiermit, dass die Parteien Fritz Muster, Heidi Muster und Hans Muster den vorliegenden Erbvertrag selbst gelesen haben und hierauf dem Rechtsanwalt erklärt haben der Vertrag entspreche Ihrem freien Willen. Sie haben hierauf in Gegenwart des Rechtsanwaltes den Erbvertrag unterzeichnet. Ernst Recht-Haber bestätigt hier auch, dass die Parteien bei der Unterzeichnung des Erbvertrages nach seinem besten Wissen und Gewissen in Zustande der Verfügungsfähigkeit waren. Die Zeugen Peter Meier, wohnhaft in 8404 Winterthur, und Paul Müller, wohnhaft in 8406 Winterthur, haben in Gegenwart des Rechtsanwaltes diesen Erbvertrag nach der Erklärung der Vertragsparteien, dass sie diesen Vertrag gelesen haben und er ihren Willen enthalte, unterzeichnet.

Winterthur,

Der Rechtsanwalt

Dr. iur. Ernst Recht